



**Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schindelberg, Fluhstraße 26**  
**(ehem. Homberger Hütte)"**

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstaufen hat am 11.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schindelberg, Fluhstraße 26 (ehem. Homberger Hütte)" in der Fassung vom 26.06.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Marktgemeinde Oberstaufen und nahe der Grenze zu Österreich. Der Markt Oberstaufen liegt knapp 5 km nordnordöstlich des Plangebietes. Der Geltungsbereich erstreckt im Osten entlang der "Fluhstraße". Er schließt im Westen direkt an das Hotel "Allgäuer Bergwald" an und verläuft im Norden auf der Höhe von dessen Gebäudekante. Hieran angrenzend befinden sich Grünflächen. Südlich kragt der Geltungsbereich etwas über die Abmessung des Bestandsgebäudes hinaus, angrenzend sind Waldflächen vorzufinden. Für den bereits überbauten Teil des Grundstückes ist eine Aufnahme in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) aufgestellt worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Schindelberg, Fluhstraße 26 (ehem. Homberger Hütte)" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Marktgemeinde Oberstaufen (Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen), Zimmer 33, 3. OG, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Oberstaufen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter

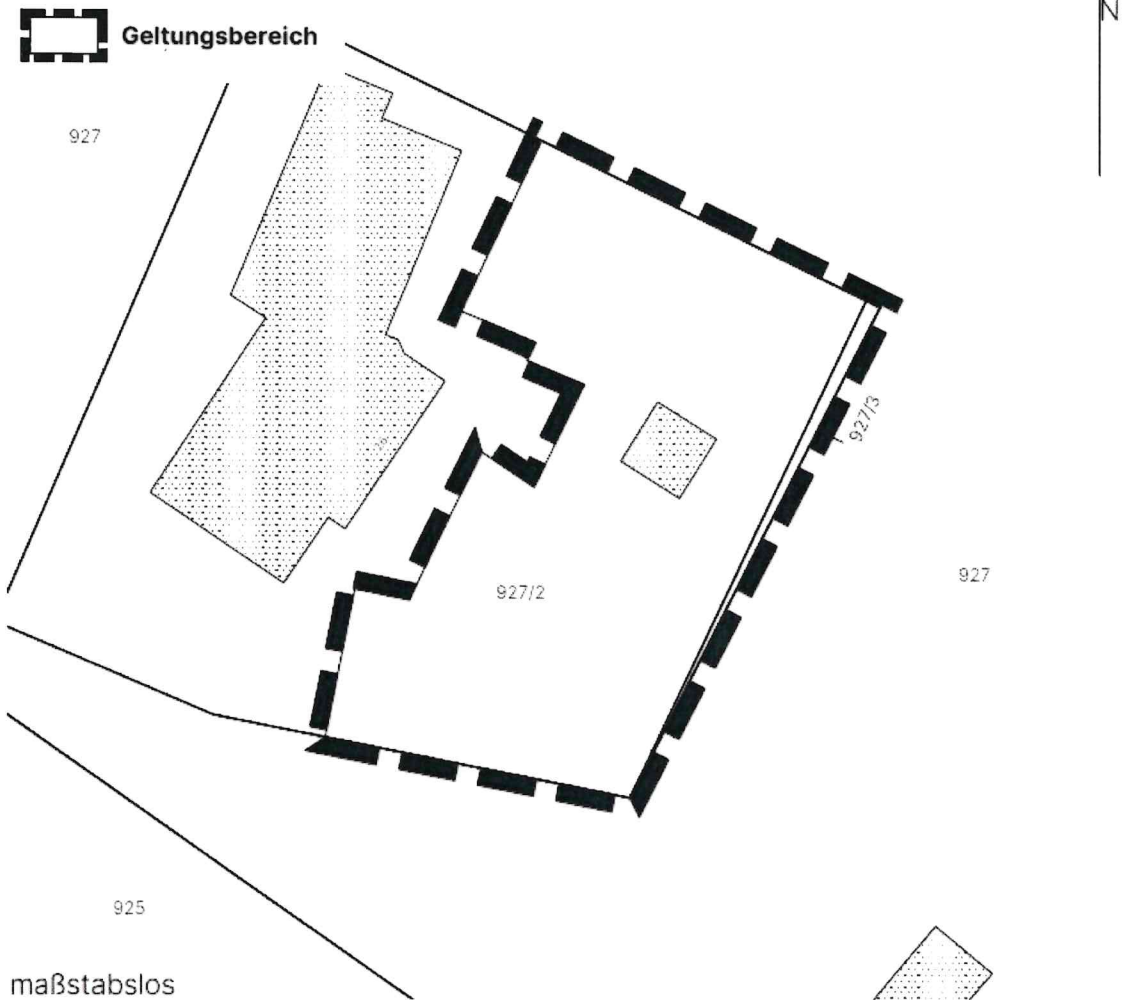
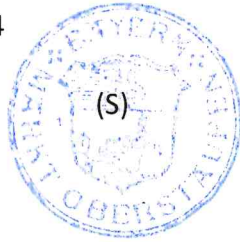
<https://www.oberstaufen.info/rathaus-buergerservice/rathaus-aktuell/bekanntmachungen> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler

nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber des Marktes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Oberstaufen, den 15.10.2024



Martin Beckel  
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 18. Okt. 2024  
Abgenommen: 20. Nov. 2024

750  
i. h.  
